



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

37. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.01.2014

Nummer: 04

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2014

Bekanntmachungsanordnung

**Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung
und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

1. Änderung des Bebauungsplans II/25 B "Laurweg"

In seiner Sitzung am 19.11.2013 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, südlich der Weststraße zwischen der Laurwegstraße und der Straße „Alte Bahn“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des Unternehmens „HEAD acoustics GmbH“.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, dem 12.02.2014, um 20:00 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1-3 in 52134 Herzogenrath-Kohlscheid.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Öffentlichkeitsversammlung anstehenden Planung ab dem 05.02.2014 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 gleichzeitig gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 05.02.2014 bis 07.03.2014** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 324 zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird und daher gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 21.01.2014

gez.: Christoph von den Driesch

Bürgermeister

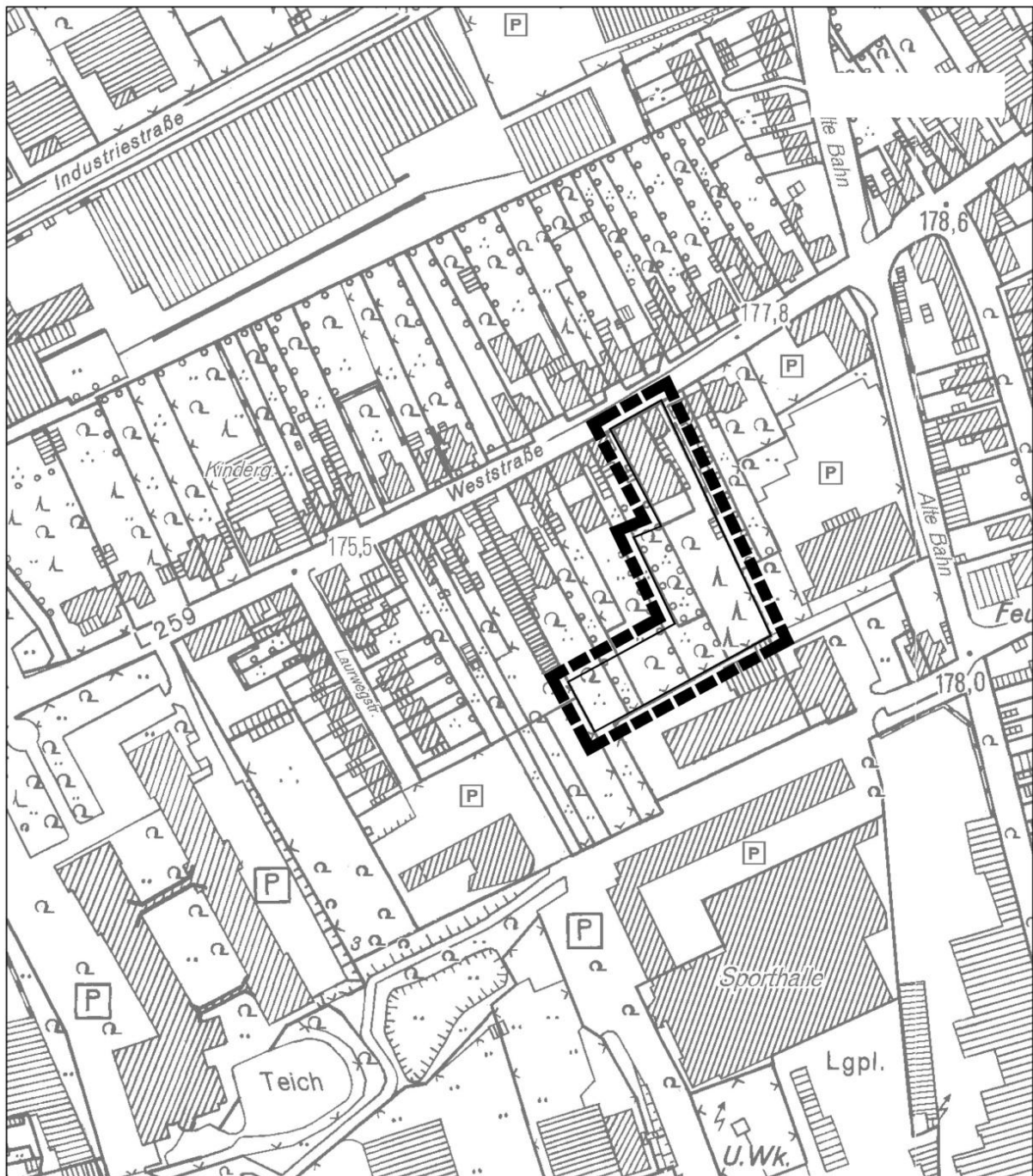
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/25 B "Laurweg", 1. Änderung

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1: 2.500



Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2014

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes
II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg" gem. § 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid liegenden Bereich zwischen Markt/Oststraße/Südstraße/Langenberg. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Im genannten Planbereich soll eine städtebauliche Neuordnung durchgeführt werden.

Herzogenrath, den 21.01.2014
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

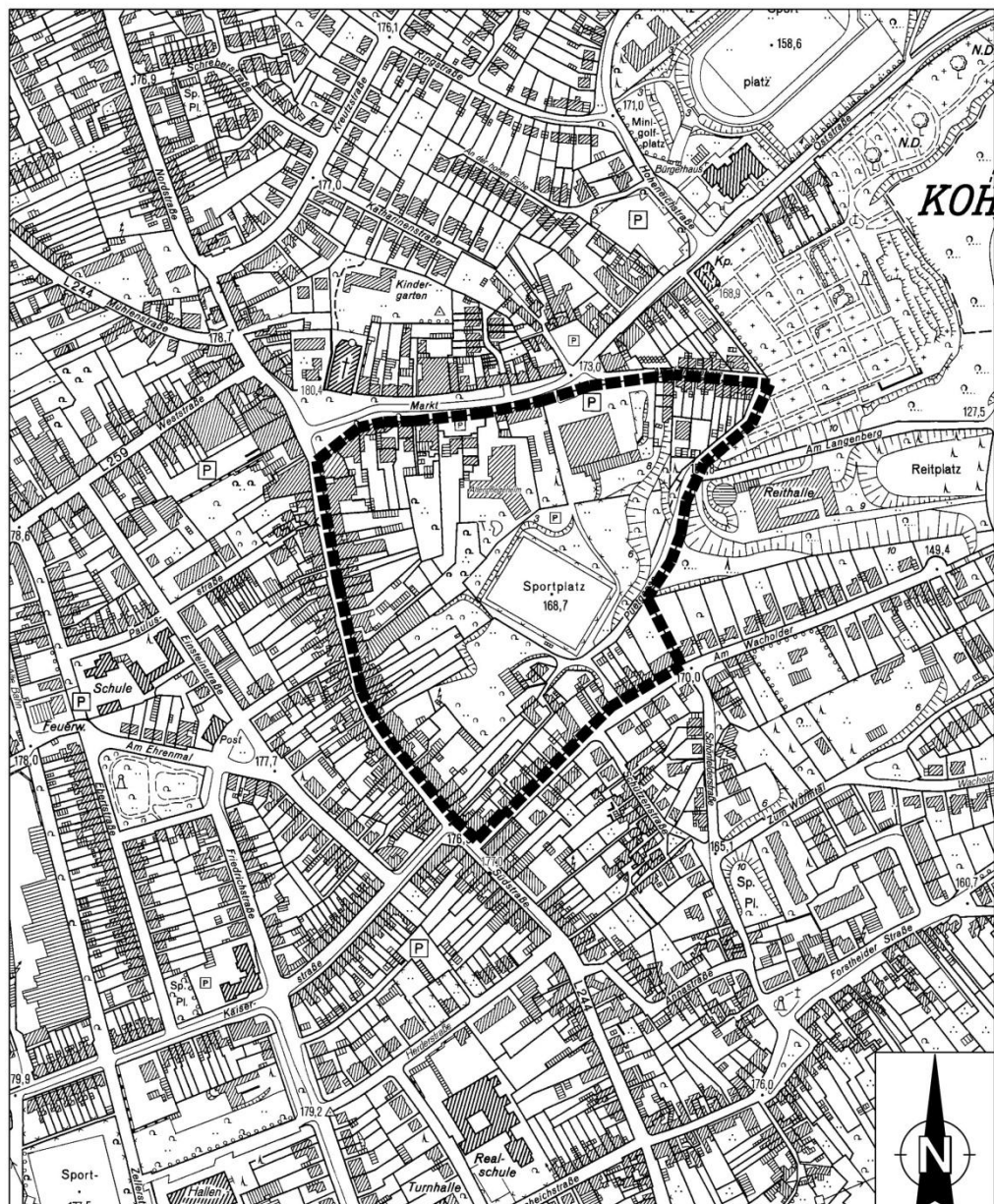
Stadt Herzogenrath

**Bebauungsplan II/66
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg"**

Räumlicher Geltungsbereich



Maßstab 1:5000



Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2014
Bekanntmachung
des Beschlusses der Aufhebung der
1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 "Media-Markt"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 "Media-Markt" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Unterlagen zur Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 "Media-Markt" sowie die Begründung hierzu während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 326, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 "Media-Markt" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der aufgehobenen 1. Änderung des Bebauungsplans I/19 und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/19 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 21.01.2014
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Aufhebung der 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes I/19 "Media-Markt"



Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab: ohne



Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2014**Bekanntmachungsanordnung****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
1. Änderung des Bebauungsplans II/25B "Laurweg"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, südlich der Weststraße zwischen der Laurwegstraße und der Straße "Alte Bahn". Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des Unternehmens "HEAD acoustics GmbH".

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 22.01.2014
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/25 B "Laurweg", 1. Änderung
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1: 2.500

